

Satzung des Ortsverbands Oberfranken-West **im BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ)**

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Wir weisen darauf hin, dass in allen Fällen auch weibliche Beschäftigte angesprochen sind.

§ 1

Bezeichnung und Bezirk des Ortsverbandes

- (1) Der Ortsverband Oberfranken-West (OV) ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes (BV) Nürnberg (Nordbayern/Thüringen/Westsachsen) e.V. im BDZ.
- (2) Im OV sind grundsätzlich die Mitglieder des BDZ im Bezirk des Hauptzollamts Schweinfurt - ohne die Bezirke der Ortsverbände Mainfranken, Frankenwald und Aschaffenburg - zusammengeschlossen

§ 2

Satzungen des BV und des BDZ

Die Satzungen des BV und des BDZ gelten für den OV sinngemäß, mit den sich aus den nachfolgende §§ 3 - 13 ergebenden besonderen Regelungen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung (HV) ist einmal jährlich durchzuführen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung (MV - § 5) kann im Bedarfsfall mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine außerordentliche HV beschließen.
- (3) Ort und Zeit der HV werden vom Vorstand des OV festgelegt.
- (4) Die HV ist vom 1. oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des OV schriftlich einzuberufen.
- (5) Die Einberufung ist den Mitgliedern des OV in Form einer Einladung mindestens drei Wochen vor der HV bekanntzugeben.
Die Einberufung erfolgt durch mindestens eine der folgenden Veröffentlichungsarten:
 - Aushang an den Anschlagtafeln des BDZ bei den Dienststellen
 - postalisch
 - per Email an die aktiven Mitglieder
 - Veröffentlichung auf der Homepage des OV
 - per Abdruck der Einladung in der Mitgliedszeitschrift „ZIN“ des BVMitglieder im Ruhestand erhalten grundsätzlich eine postalische Einladung, soweit kein Abdruck in der Mitgliedszeitschrift „ZIN“ des BV erfolgt.
- (6) Anträge zur HV, die von Mitgliedern eingereicht werden können, müssen spätestens zwei Wochen vor der HV beim Vorstand des OV schriftlich eingegangen sein.
- (7) Die Tagesordnung ist spätestens fünf Tage vor der HV bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung.
- (8) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

- (9) Die HV ist insbesondere zuständig für
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und Bericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Änderung und Auslegung der Satzung
 - d) Wahl des Vorstandes des OV (§ 6), der Obleute (§ 7) und der Rechnungsprüfer (§ 8)
 - e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - f) Auflösung des OV

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des OV hat auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen oder wenn 20 Mitglieder des OV es schriftlich beantragen.
- (2) Die Einberufung mit voraussichtlicher Tagesordnung ist mindestens zehn Tage vor der MV analog des § 4 Abs. 5 dieser Satzung in Form einer Einladung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 6

Vorstand des OV

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes dauert jeweils bis zur übernächsten HV.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende des OV.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind bzw. an einer Beschlussabstimmung nach Abs. 6 teilnehmen, darunter mindestens der 1. oder ein stellvertretender Vorsitzender.
- (5) Für Beschlüsse ist mindestens die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch per eMail, über soziale Medien, Messenger oder in Ausnahmefällen per Telefon erfolgen, soweit alle Vorstandsmitglieder über die jeweiligen Sachverhalte informiert sind.
Das Beschlussergebnis ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des OV. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Unvermeidbare Auslagen werden erstattet. Für Reisen in Bezirk werden Reisekosten nach den Bestimmungen und Sätzen des BV gezahlt.
- (8) Der 1. Vorsitzende des OV verteilt die Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstandes und beruft Sitzungen des Vorstandes ein, wenn die Geschäftslage es erfordert.
- (9) Der Vorstand des OV ist befugt, Ausgaben bis zu einer Höhe von je 1.000,00 € zu beschließen.

§ 7

Obleute

Der Vorstand kann durch folgende Obleute beraten werden, wenn die HV dies beschließt:

- 1 Obmann für Mitglieder im Ruhestand
- 1 Obmann aus dem waffentragenden Arbeitsbereich
- 1 Obmann aus dem Bereich der Zollabfertigung/Zollämter
- 1 Obmann aus dem Bereich „Ahndung“
- 1 Obmann aus dem Bereich „Prüfungsdienst“

Die Obleute unterstützen die Vorstandschaft bei deren Meinungsfindung und der Geschäftsführung.

Sie können bei Bedarf an einberufenen Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Sie gehören dem Vorstand nicht an.

§ 8

Rechnungsprüfer

- (1) Die HV wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand des OV angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern.
- (2) Die Rechnungsprüfer überwachen und prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Kassiers und die Geschäftsführung des Vorstandes des OV, soweit sie geldliche Auswirkungen hat.
- (3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit vorher nicht angesagte Kassenprüfungen vornehmen.
- (4) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand des OV zu Kenntnis zu bringen ist.
- (5) Einer der Rechnungsprüfer erstattet der HV Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen.

§ 9

Niederschrift über Sitzungen

- (1) Über alle Sitzungen des Vorstandes des OV sowie über HV und MV sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Beschlüsse mit geldlichen Auswirkungen sind dem Kassier abschriftlich als Grundlage für Auszahlungen zuzuleiten.

§ 10

Wahl der Mitglieder des Vorstandes des OV,

der Rechnungsprüfer und der Obleute

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, der Obleute und der Rechnungsprüfer kann durch offene Abstimmung erfolgen, sofern für ein Amt nur ein Kandidat vorhanden ist oder nicht mehr als 3 Mitglieder sich gegen eine offene Wahl aussprechen.

- (2) Die Wahl des Vorstands und der Obleute des OV leitet ein von der HV zu wählender Wahlleiter.
- (3) Es können sich nur Mitglieder zur Wahl stellen, die vor Beginn der jeweiligen Abstimmung ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Gewählt ist
- a) wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der HV erhalten hat.
 - b) wer im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
 - c) wer im 3. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat von den beiden Kandidaten, die im 2. Wahlgang möglicherweise die gleichen und dabei höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 - d) wer durch Los bestimmt wird, wenn im 3. Wahlgang beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht haben.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand oder eines zeitlichen Ruhens der Vorstandstätigkeit, beschließt der Vorstand die Kooptierung eines zusätzlichen Mitglieds als kommissarischen Vertreter dieses Vorstandsmitglieds. Das kooptierte Mitglied wird bis zur nächsten Wahl der Vorstandschaft nach § 6 Abs. 2 zusätzliches stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Bei einem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden aus der Vorstandschaft ist innerhalb von drei Monaten eine HV mit Neuwahlen durch einen stellvertretenden Vorsitzenden nach § 4 der Satzung einzuberufen.

§ 11

Satzungsänderungen

Die Satzung des OV kann nur geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es in der HV beschließen.

§ 12

Auflösung des OV

- (1) Der OV ist aufgelöst, wenn zwei aufeinanderfolgende HV, die nicht mehr als zwei Monate auseinander liegen dürfen, es jeweils mit 3/4 der anwesenden Mitglieder bestimmen.
- (2) Bei Auflösung des OV hat die letzte HV über die Verwendung des Kassenbestandes und des sonstigen Vermögens zu beschließen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung des OV vom 16. Oktober 2023 am 16. Oktober 2023 in Kraft.